

BP 1.05 „Viehfeld I“, 10. Änderung - Begründung

Stadtbauamt
61 26 1.05 pa-re

Drensteinfurt, den 5. Dez. 1985

B e g r ü n d u n g

zur 10. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.05 "Gewerbe- und Industriegebiet Viehfeld I" gem. § 13 BBauG

Der Eigentümer des Grundstückes der Gemarkung Drensteinfurt Flur 62, Nr. 192, gelegen im Bereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 1.05 "Gewerbe- und Industriegebiet Viehfeld I" beabsichtigt, die auf diesem Flurstück stehenden Tiefkühlhäuser im östlichen Bereich um eines zu erweitern.

Um diese Maßnahme verwirklichen zu können, beabsichtigt er, das Flurstück Nr. 271 von der Stadt Drensteinfurt käuflich zu erwerben.

Die in diesem Bereich festgesetzte überbaubare Fläche läßt die Errichtung des weiteren Tiefkühlhauses nicht zu. Dieses soll in nördlicher Richtung, bis zu 16 m vor dem Giebel des bestehenden Kühlhauses vorgezogen werden. Daher wird es erforderlich, die neue Baugrenze um 10 m weiter nördlich zu verlegen.

Da Gewerbe- und Industriegebiete die diesen Gebieten zuzuordnenen Unternehmen auch aufnehmen und wirtschaftlich betreiben können, ist die Erstellung entsprechender baulicher Anlagen erforderlich. Von daher erscheint es sinnvoll und zweckmäßig, die Möglichkeiten zur Errichtung eines weiteren Kühlhauses zu schaffen.

Aus planerischer und städtebaulicher Sicht ergeben sich durch diese Änderung keine negativen Einwirkungen.

Kosten durch diese Änderung entstehen der Stadt Drensteinfurt nicht.


(Pasler)